

Wann macht die Testamentsvollstreckung Sinn?

Wer seine Erbfolge und damit zusammenhängende Verfügungen (zum Beispiel Vermächtnisse oder Auflagen) in einem Testament niedergelegt hat, will in aller Regel sicher sein, dass diese auch eingehalten werden. Diesem Ziel kann die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers dienen.

Zwar dürfen sich die Erben nicht eigenmächtig über ihre testamentarischen oder gesetzlichen Erbquoten hinwegsetzen. Bei Einigkeit untereinander könnten sie aber zum Beispiel bei der Teilung des Nachlasses Anordnungen des Erblassers ignorieren oder von ihnen abweichen. Hätte der Erblasser zum Beispiel verfügt, dass bei je hälftiger Erbfolge der A das Wohnhaus und der B das Geldvermögen bekommen sollen, könnten die beiden später ohne Weiteres auch eine andere Teilung vereinbaren; der verstorbene Erblasser könnte sich dagegen nicht mehr wehren.

Will der Erblasser derartige Eigenmächtigkeiten der Erben verhindern oder ist sein Vertrauen zu ihnen ohnehin begrenzt, hat er nach dem Gesetz die Möglichkeit, eine Testamentsvollstreckung anzuordnen, indem er eine Person seines Vertrauens (zum Beispiel einen Freund, Rechtsanwalt, Steuerberater, eine Gesellschaft oder auch einen Miterben) zum Testamentsvollstrecker bestimmt. Alternativ hierzu kann er auch im Testament zum Beispiel das Nachlassgericht um die Benennung eines Testamentsvollstreckers ersuchen. Damit erreicht der Erblasser, dass sein Testament nach dem Erbfall auch gegen etwaige Widerstände der Erben durchgesetzt wird. Denn nach § 2203 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Testamentsvollstrecker die Aufgabe, „die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen“. Die Anordnung der Testamentsvollstreckung kommt daher auch in Betracht, wenn der Erblasser mit späteren Streitigkeiten zwischen seinen Erben rechnet und er deren Schlichtung einer unparteiischen und entscheidungsfähigen Person übertragen möchte. Auch wenn der Erblasser befürchtet, dass die Verwaltung des Nachlasses die Erben überfordern wird (etwa aufgrund ihrer Unerfahrenheit oder einer Krankheit) oder dass sie den Nachlass verschleudern oder in unerwünschte Kanäle leiten könnten, kann eine Testamentsvollstreckung angezeigt sein, gegebenenfalls beschränkt auf den Anteil des betreffenden Miterben oder auf einen bestimmten Nachlassgegenstand.

Grundsätzlich gilt insoweit die Regel: Je zahlreicher die spätere Erbengemeinschaft ist, je geringer das Vertrauen des Erblassers zu ihr ist und je uneiniger sie sich schon zu seinen Lebzeiten erweist bzw. je mehr einzelne Miterben schutzbedürftig sind und je größer und strukturell komplizierter der Nachlass ist, desto näher liegend ist für den Erblasser die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers. Der Erblasser muss dabei aber auch bedenken, dass die Testamentsvollstreckung den Erben die Verwaltung des Nachlasses und die Verfügung darüber entzieht, weil diese Funktionen ausschließlich dem Testamentsvollstrecker zustehen. Gerade deswegen ist auch das Vertrauen des Erblassers in die Kompetenz, die Loyalität und die



Redlichkeit des Testamentsvollstreckers unerlässlich. Für die im Regelfall zweckmäßige Kooperation zwischen dem Testamentsvollstrecker und den Erben wäre die Wahl einer Person gut, die auch das Vertrauen der Erben hat. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterliegt der Testamentsvollstrecker aber keinen Weisungen der Erben. Er übt sein Amt nämlich nicht als deren Vertreter, sondern ausschließlich als „Treuhand“ des Erblassers aus. Den Aufgabenbereich seines Testamentsvollstreckers kann der Erblasser dabei weitgehend selbst festlegen. Im Rahmen der Testamentsvollstreckung ist der Testamentsvollstrecker zu ordnungsmäßiger Verwaltung verpflichtet, über die er den Erben am Ende auch Rechenschaft schuldet. Der vom Erblasser eingesetzte Testamentsvollstrecker ist jedoch nicht verpflichtet, das Amt zu übernehmen. Daher wird oft zugleich auch ein „Ersatz-Testamentsvollstrecker“ benannt oder für den Fall der Weigerung oder des Wegfalls des eingesetzten Testamentsvollstreckers zum Beispiel das Nachlassgericht um die Bestimmung eines „Ersatz-Testamentsvollstreckers“ ersucht.

In manchen Fällen empfiehlt es sich für den Erblasser auch, eine Verwaltungs- oder Dauervollstreckung des Testaments anzuordnen, etwa, wenn die Erben minderjährige Kinder sind und der Erblasser sicherstellen will, dass diese beispielsweise erst im Alter von 25 Jahren die Verfügungsgewalt über das Erbe erhalten sollen. Von Bedeutung ist für den Erblasser auch, die Frage der Vergütung des Testamentsvollstreckers möglichst klar zu regeln, um möglichen späteren Streitigkeiten zwischen Testamentsvollstrecker und Erben vorzubeugen. Eine sehr gute Orientierung bieten hierbei die sogenannten „Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers“, die eine Staffelung der Vergütung nach dem Wert des Nachlasses und der voraussichtlichen Komplexität der Testamentsvollstreckung vornehmen. Die Entscheidung des Erblassers für oder gegen eine Testamentsvollstreckung ist in der Regel von essentieller Bedeutung für ihn und auch für die Erben. Sie sollte daher nur im Rahmen einer anwaltlichen oder notariellen Erbfolgeberatung unter sorgfältiger Abwägung der jeweiligen individuellen Situation getroffen werden.

